



DRSC Anwendungshinweis 2 (IFRS)* (near final)

DRSC AH 2 (IFRS)

Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH

*DRSC Anwendungshinweis 2 (IFRS) wurde am 2. November 2009 als RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/01) veröffentlicht. Der Anwendungshinweis wurde durch Beschluss des IFRS-Fachausschusses vom 12. Juli 2013 umbenannt und aktualisiert.



Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Hinweis zur Anwendung der Verlautbarung

„DRSC Anwendungshinweise (IFRS)“ bzw. „Anwendungshinweise“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Unterschied zu Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB (DRSC Interpretationen (IFRS)) keinen interpretierenden Charakter haben, sondern zu Fragestellungen der internationalen Rechnungslegung in deskriptiver und klarstellender Form Unterstützung zur sachgerechten Anwendung der IFRS leisten, wobei auch Themen mit nicht nur deutlich dominierendem nationalem Bezug Gegenstand dieser Verlautbarungen sein können.

Anwendungshinweise werden nach sorgfältiger Diskussion aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der gültigen IFRS, des *Framework* des IASB, ggf. der *Observer Notes* und der Erörterungen im IFRS Interpretations Committee sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen

Die vom DRSC beschlossenen Anwendungshinweise gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRS Interpretations Committee oder den IASB beschlossen wurde und dienen als Hilfestellung für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird.

Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, wird empfohlen, die Anwendungshinweise in die Abwägung des Einzelfalles einzubeziehen.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Anwendungshinweis steht dem DRSC zu. Der Anwendungshinweis ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Wird ein Anwendungshinweis wiedergegeben, darf dieser inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem sind der vollständige Titel des Anwendungshinweises sowie die Quelle anzugeben. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des Anwendungshinweises des DRSC berufen.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.



DRSC Anwendungshinweis 2 (IFRS) (near final)

Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH

Maßgebliche IFRS:

IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*
IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*

Hintergrund

In seiner Sitzung am 9. Juli 2009 hat das IFRS Interpretations Committee beschlossen, die Ausarbeitung einer Interpretation zu Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit Ausgaben für die Erfüllung der sich aus der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH – Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) ergebenden Verpflichtungen nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen.

Das IFRS Interpretations Committee begründet diesen Beschluss mit der Feststellung, dass IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* Definitionen und Ansatzkriterien enthält, die eine ausreichende Anleitung für die Unternehmen darstellen, um im Zusammenhang mit REACH entstehende Ausgaben zu bilanzieren (siehe IFRIC UPDATE vom Juli 2009, S. 4).

Da nach der Ansicht des DRSC im Zusammenhang mit REACH dennoch verschiedene Klarstellungen hilfreich sind, wurde der vorliegende Anwendungshinweis erarbeitet. Dieser soll den Unternehmen, die ihren Abschluss gemäß IFRS aufstellen, als Hilfestellung dienen. Die Erläuterungen basieren teilweise auf den *Observer Notes*¹ und deren Erörterung im IFRS Interpretations Committee.

Sachverhalt

Bei REACH handelt es sich um eine EU-Chemikalienverordnung, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist und als EU-Verordnung unmittelbar und gleichermaßen in allen EU-Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzt. Durch die Verordnung wird das bisherige Chemikalienrecht grundlegend harmonisiert.

Die Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherstellen und beruht auf dem Vorsorgeprinzip, dem zufolge Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen.

Das genannte Ziel soll im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass die Hersteller und Importeure die gefährlichen Eigenschaften von Stoffen zu ermitteln und die Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuschätzen haben (Registrierung). Für besonders gefährliche Stoffe wird ein Zulassungsverfahren eingeführt. Darüber hinaus werden Hersteller und Importeure dazu verpflichtet, über gefährliche Eigenschaften und über die sichere Verwendung von Stoffen zu informieren. Weitergehende Hinweise zu den wesentlichen Regelungen der Verordnung sind in Anlage 1 zu diesem Anwendungshinweis dargestellt.

¹ Die Weblinks zu den *Observer Notes* des IFRS Interpretations Committee werden in der Anlage 2 zu diesem Anwendungshinweis angegeben.



Durch die Registrierung erhält das registrierte Unternehmen das Recht der Einfuhr und / oder der Herstellung sowie der Vermarktung eines Stoffes² in der EU.

In Zusammenhang mit REACH entstehende Ausgaben können dadurch vermindert werden, dass diese Ausgaben mit anderen Unternehmen geteilt werden. Die EU-Verordnung stellt zur gemeinsamen Nutzung von Daten und zur Vermeidung unnötiger Versuche entsprechende Regelungen zur Verfügung.

In Bezug auf sogenannte Phase-in-Stoffe³, für die im Jahre 2008 eine Vorregistrierungspflicht bestand, sind Foren zum Austausch von Stoffinformationen (sogenannte *Substance Information Exchange Fora* - SIEF) vorgesehen. Die Teilnehmer eines SIEF haben auf Basis der Regelungen der EU-Chemikalienverordnung die Daten aus Versuchen gemeinsam zu nutzen - entsprechende Rahmenbedingungen zur Aufteilung der Ausgaben sind in der Verordnung ausgeführt.

Für sogenannte Nicht-Phase-in-Stoffe⁴ und nicht vorregistrierte Phase-in-Stoffe ist ein Unternehmen verpflichtet, vor der Registrierung bei der Agentur Erkundigungen darüber einzuholen, ob für denselben Stoff bereits eine Registrierung vorgenommen wurde. Ein Unternehmen, das zu einem späteren Zeitpunkt als ein früherer Registrant seine Registrierung für Stoffe anstrebt, die gemäß Artikel 26 Abs. 3 der EU-Chemikalienverordnung vor weniger als zwölf Jahren registriert wurden,

- ist bei Informationen, die Wirbeltierversuche einschließen, verpflichtet, und
- hat andernfalls ein Wahlrecht,

bei dem / den früheren Registranten die Informationen anzufordern, die es für seine Registrierung benötigt. Nach Artikel 27 Abs. 2 der EU-Chemikalienverordnung sollen sich der potenzielle Registrant und der frühere Registrant bemühen, eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Informationen zu treffen. An die Stelle einer derartigen Vereinbarung können die Vorlage der Angelegenheit bei einer Schiedsinstanz und die Annahme des Schiedsspruchs treten. In Bezug auf den finanziellen Ausgleich für die gemeinsame Nutzung der Informationen sind in der EU-Chemikalienverordnung entsprechende Rahmenbedingungen kodifiziert.

Unternehmen, die sich später um eine Registrierung bemühen als andere Unternehmen, sind – sofern sie eine Studie bzw. Informationen eines früheren Registranten nutzen – zu einem finanziellen Ausgleich gegenüber dem früheren Registranten verpflichtet. Der Ausgleich stellt eine anteilige Erstattung der in Bezug auf die Registrierung entstandenen Ausgaben für notwendige Untersuchungen dar. Das Unternehmen, das zum späteren Zeitpunkt unter Verwendung der Studie des zeitlich früheren Registranten registriert wird, erhält eine eigene Registrierung für denselben Stoff.

Die Registrierung hat unbeschränkte Gültigkeit – gleichwohl besteht eine Verpflichtung zur Meldung von Aktualisierungen gegenüber der Agentur im Falle von Datenänderungen oder einer veränderten Nutzung. Sie ist unternehmensindividuell und aus diesem Grunde nicht auf andere Unternehmen übertragbar und somit selbst nicht handelbar.

Allerdings kann die Registrierung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses bzw. -kaufs eines mit einer entsprechenden Registrierung ausgestatteten Unternehmens erworben werden. Nach einem solchen Unternehmenszusammenschluss ist jedoch der Name des erworbenen Unternehmens der Agentur mitzuteilen – eine neue Registrierung wird hingegen nicht notwendig.

Hinsichtlich eines einem registrierten Unternehmen zustehenden Rechts aus der Registrierung ist es unerheblich, ob der Stoff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung bereits vorhanden war oder danach neu eingeführt wurde.

² Zur Klärung des Begriffs wird auf Anlage 1 verwiesen.

³ Zur Klärung des Begriffs wird auf Anlage 1 verwiesen.

⁴ Zur Klärung des Begriffs wird auf Anlage 1 verwiesen.



Im Unterschied zu Patentrechten, die dem zuerst registrierten Unternehmen ein exklusives Recht gewähren, erhalten für einen Stoff einzeln oder gemeinschaftlich registrierte Unternehmen gemäß REACH das gleiche Recht zur Herstellung bzw. zum Import und der Vermarktung dieses Stoffes wie die anderen für diesen Stoff registrierten Unternehmen.

Der vorliegende DRSC Anwendungshinweis 2 (IFRS) beschäftigt sich mit der Frage, wie Ausgaben, die für eine Registrierung anfallen, in einem IFRS-Abschluss zu behandeln sind. Einige typischerweise in diesem Zusammenhang anfallende Ausgaben sind in Anlage 1 zu diesem Anwendungshinweis unter dem Abschnitt "Im Zusammenhang mit REACH entstehende Ausgaben" dargestellt.

Besonders besorgniserregende, in einen Anhang zur EU-Chemikalienverordnung aufgenommene Stoffe dürfen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender grundsätzlich nur dann zur Verwendung in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, wenn anstelle einer Registrierung eine Zulassung erteilt wurde. Die im Folgenden dargestellten Ausführungen zu Bilanzierungsfragen im Hinblick auf die Registrierung gelten analog auch für Zulassungen⁵.

Hinweise zur Rechnungslegung

1. Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten

In den IFRS Interpretations Committee *Observer Notes*⁶ ist für Stoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung in der Entwicklung waren und für die eine Registrierung vorzunehmen ist, die folgende bilanzielle Behandlung diskutiert worden: Die Ausgaben für die Registrierung sind als Teil der Entwicklungskosten zu behandeln. Sie sind als selbst geschaffener immaterieller Vermögenswert anzusetzen, sofern die Voraussetzungen nach IAS 38.57 erfüllt sind.

Für Stoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung bereits in den Markt eingeführt waren und für die ebenfalls eine Registrierung vorzunehmen ist, wurden die folgenden Bilanzierungsalternativen diskutiert:

- Sichtweise 1:** Die Ausgaben sind als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß IAS 38.20 anzusetzen.
- Sichtweise 2:** Die Ausgaben sind als selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte anzusetzen, sofern die Voraussetzungen von IAS 38.18 und 38.57 erfüllt sind.
- Sichtweise 3:** Die Ausgaben sind als gesondert angeschaffte immaterielle Vermögenswerte – ähnlich zu produktspezifischen Lizenzen – anzusetzen, sofern die allgemeinen Ansatzkriterien erfüllt sind.

Alle drei im IFRS Interpretations Committee diskutierten Sichtweisen zielen auf eine Aktivierung als immaterieller Vermögenswert. Daher soll hier zunächst allgemein die Frage diskutiert werden, ob die mit der Registrierung im Zusammenhang stehenden Ausgaben die Anforderungen an einen Vermögenswert nach IFRS erfüllen.

Definitionskriterien nach IAS 38

Gemäß IAS 38.8 ist ein „immaterieller Vermögenswert ... ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.“ Eine weitergehende Erläuterung dieser Definition findet sich in IAS 38.10, wonach für das Vorliegen eines immateriellen Vermögenswertes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen: „Identifizierbarkeit, Verfügungsgewalt über eine Ressource und Bestehen eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens.“

⁵ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Zulassung durch die Kommission im Vergleich zur Wahrscheinlichkeit für eine Registrierung geringer sein kann

⁶ Die Weblinks zu den *Observer Notes* des IFRS Interpretations Committee werden in der Anlage 2 zu diesem Anwendungshinweis angegeben.



a) Identifizierbarkeit

Die Registrierung für einen Stoff nach REACH erfüllt das Kriterium (b) des IAS 38.12, da die Registrierung ein auf der EU-Verordnung basierendes Recht darstellt und somit „aus vertraglichen oder anderen gesetzlichen Rechten entsteht, unabhängig davon, ob diese Rechte vom Unternehmen oder von anderen Rechten und Verpflichtungen übertragbar oder separierbar sind“.

b) Beherrschung

Die Registrierung genügt den Anforderungen an das Kriterium der Beherrschung einer Ressource gemäß IAS 38.13. Die Möglichkeit eines Unternehmens, den sich aus der Registrierung ergebenden künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu beherrschen, lässt sich aus juristisch durchsetzbaren Ansprüchen aufgrund der EU-Verordnung ableiten. Sobald die Registrierung abgeschlossen ist, können die entsprechenden Behörden die Registrierung nicht willkürlich annullieren.

Hinzu kommt, dass dritte Personen keinen freien Zugriff auf die der Registrierung zugrunde liegenden Testdaten haben. Dadurch, dass ein für einen bestimmten Stoff registriertes Unternehmen in den im Abschnitt „Sachverhalt“ erläuterten Prozess eintreten muss, um einem oder mehreren anderen Unternehmen Informationen für die gemeinsame oder eine nachfolgende Nutzung zum Zwecke der Registrierung zur Verfügung zu stellen, ist die Beherrschung im Sinne des IAS 38.13 nicht beeinträchtigt, da das Unternehmen weiterhin über die Rechte aus der Registrierung verfügt.

c) Künftiger wirtschaftlicher Nutzen

Der gemäß IAS 38.17 erforderliche, künftige wirtschaftliche Nutzen der Registrierung ergibt sich daraus, dass ein Unternehmen die registrierten Stoffe bzw. Produkte in der EU herstellen oder importieren und direkt oder in weiterverarbeiteter Form verkaufen kann, wodurch sich künftige Zahlungsmittelzuflüsse ergeben. Ohne die Registrierung könnten die Stoffe bzw. Produkte nicht (weiterhin) hergestellt oder importiert werden.

Zu verweisen ist hier auch auf Paragraph 11 des IAS 16 Sachanlagen. Ausgaben in Zusammenhang mit REACH weisen ähnliche Charakteristika auf wie die aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes errichteten Vermögenswerte. Gemäß IAS 16.11 steigern diese zwar nicht direkt den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, sie werden jedoch als Vermögenswerte angesetzt, da das Unternehmen ohne sie nicht dazu in der Lage ist, bestimmte Produkte herzustellen bzw. zu verkaufen.

Im Falle von Registrierungen weiterer Unternehmen für denselben Stoff erhalten daneben die zuerst die Registrierung für einen bestimmten Stoff vornehmenden Unternehmen eine Vergütung der ihnen entstandenen Ausgaben, sofern Studien bzw. Informationen dieses früheren durch nachfolgende Registranten genutzt werden.

Im Ergebnis ist das DRSC der Auffassung, dass es sich bei den Ausgaben in Zusammenhang mit REACH um identifizierbare und produktspezifische, also nicht nur allgemein der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zuzurechnende Ausgaben handelt und damit (vorbehaltlich der im Folgenden beschriebenen Einzelfallprüfungen) die Voraussetzung für den Ansatz eines Vermögenswertes erfüllt sind.

Bei der Erst- und Folgeregistrierung bestehender Stoffe handelt es sich nach Ansicht des DRSC grundsätzlich um einen Anschaffungsvorgang eines separaten immateriellen Vermögenswertes, nämlich des Rechts, einen bestimmten Stoff einzuführen bzw. herzustellen.

Bei der Registrierung neu entwickelter Stoffe ist es nach Meinung des DRSC auch vertretbar, die Registrierungskosten als einen Teil der Entwicklungskosten anzusehen.



Ansatzkriterien nach IAS 38

Gemäß IAS 38.21 ist ein „immaterieller Vermögenswert ... dann anzusetzen, aber nur dann, wenn (a) es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der erwartete künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird; und (b) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts verlässlich bewertet werden können“.

Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des künftigen Nutzenzuflusses aus der Registrierung bzw. der Verlässlichkeit der Bewertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Registrierung sind nach der Ansicht des DRSC die allgemeinen Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles anzuwenden. Je nachdem, ob die Registrierung als Anschaffung des Rechts, einen bestimmten Stoff einzuführen bzw. herzustellen oder als Teil der Entwicklungskosten bei der Herstellung eines neuen Stoffes angesehen wird, sind die Regelungen des IAS 38.25 und des IAS 38.26 bei Anschaffung bzw. des IAS 38.57 (d) und (f) bei Herstellung von immateriellen Vermögenswerten zu beachten.

2. Bewertung von immateriellen Vermögenswerten

Bezüglich der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, die sich aus Ausgaben ergeben, die im Zusammenhang mit REACH anfallen, verweist das DRSC auf die einschlägigen Regelungen des IAS 38, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles anzuwenden sind. Je nachdem, ob die Registrierung als Anschaffung des Rechts, einen bestimmten Stoff einzuführen bzw. herzustellen oder als Teil der Entwicklungskosten bei der Herstellung eines neuen Stoffes angesehen wird, sind die Regelungen des IAS 38.27 ff. für angeschaffte und des IAS 38.65 ff. für hergestellte immaterielle Vermögenswerte einschlägig.

Bei der Ermittlung der Nutzungsdauer des hinsichtlich der Registrierung bzw. der Zulassung aktivierten immateriellen Vermögenswertes sind grundsätzlich die Regelungen IAS 38.88 ff. anzuwenden.

Die Nutzung einer Registrierung ist zeitlich unbegrenzt möglich. Andererseits ist die Nutzung einer Zulassung grundsätzlich zeitlich befristet, wobei jedoch die Regeln des IAS 38.96 zur Erneuerung von Rechten zu beachten sind. In jedem Fall stellt die Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Stoffes die Obergrenze der Nutzungsdauer von Registrierung bzw. Zulassung dar.

Erhält ein Erstregistrant von einem Folgeregistranten eine Vergütung für die Nutzung von Informationen für dessen Registrierung, so sind diese Vergütungen erfolgswirksam als Erlöse aus der Weitergabe von Daten zu erfassen. Nach Auffassung des DRSC handelt es sich bei solchen Vergütungen nicht um einen (Teil-) Abgang der aktivierten Registrierungs- bzw. Entwicklungskosten, da der frühere Registrant nach wie vor das Recht auf Einfuhr bzw. Herstellung des Stoffes hat.

Die Einfuhr bzw. Herstellung dieses Stoffes durch einen anderen Marktteilnehmer kann allerdings ein Indikator für eine mögliche Wertminderung des immateriellen Vermögenswertes sein.

3. Passivierung von Rückstellungen

Für erwartete künftige Ausgaben in Zusammenhang mit REACH (insbes. in Zusammenhang mit der Registrierung anfallende Ausgaben) ist eine Rückstellung gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen nicht zu bilanzieren. Eine gegenwärtige Verpflichtung des Herstellers oder des Importeurs aufgrund eines Ereignisses der Vergangenheit liegt nicht vor. Registrierungskosten könnten in jedem Fall dadurch vermieden werden, dass die Herstellung oder Einfuhr der Chemikalien eingestellt wird.

Ein Hersteller oder ein Importeur, der gegen die Registrierungsvorschriften gemäß REACH verstößt, ist nicht zu einer nachträglichen Registrierung verpflichtet. In Bezug auf entstandene Geldstrafen aufgrund von Verstößen gegen die EU-Chemikalienverordnung sind die allgemeinen Regelungen zur Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 zu beachten.



Anlage 1 - Inhaltliche Regelungen von REACH

Überblick über die REACH-Anforderungen

Nachfolgend sind wichtige inhaltliche Aspekte zu REACH im Überblick dargestellt. Zur besseren Übersicht sind Schlüsselbegriffe in **Fettdruck** hervorgehoben. Die Ausführungen orientieren sich grundsätzlich an der IFRS Interpretations Committee *Observer Note*⁷ vom November 2008 (Tz. 8 – 28) – notwendige Anpassungen an den aktuellen Rechtsstand per Anfang 2013 (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013 der Kommission vom 17. April 2013; folgend „Verordnung“) wurden in den nachfolgenden Text entsprechend eingearbeitet. Weitere Informationen zur Verordnung sind über die in der Anlage 2 dargestellten Internetseiten abrufbar.

Konzept der Eigenverantwortung

REACH beruht auf der Vorstellung, dass die Unternehmen (Hersteller und Importeure von Chemikalien) selbst die geeignetsten Stellen sind, um sicherzustellen, dass die von ihnen hergestellten und auf den europäischen Markt gebrachten Chemikalien die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht schädigen. Dies verlangt von den Unternehmen ein gewisses Maß an Wissen über die Stoffeigenschaften und den Umgang mit möglichen Risiken.

Die Behörden sollen ihr Hauptaugenmerk darauf verwenden, sicherzustellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen und bei Stoffen mit sehr hohem Gefahrenpotenzial bzw. wenn das Handeln der EU erforderlich ist, einzugreifen.

In den Anwendungsbereich fallende Chemikalien; Verantwortung für die Registrierung

Mit einem sehr umfangreichen Anwendungsbereich umfasst REACH alle hergestellten, eingeführten, als Zwischenprodukte genutzten oder auf den Markt gebrachten **Stoffe**⁸ als solche, in **Gemischen**⁹ und in **Erzeugnissen**¹⁰. Abfallstoffe sind ausdrücklich ausgenommen.

REACH gilt auch für Lebensmittel, die die Definition eines Stoffes, als solchen oder in Form eines Gemisches, erfüllen, jedoch werden solche Stoffe weitgehend von der Registrierung, Bewertung und Zulassung ausgenommen.¹¹

Stoffe, die ausschließlich für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung verwendet werden, sind von der Registrierung unter REACH für den Zeitraum von fünf Jahren ausgenommen.

Als **Phase-in-Stoff** wird nach Artikel 3 Nr. 20 der EU-Verordnung zu REACH ein Stoff bezeichnet, wenn er mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:

- a) der Stoff ist im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) aufgeführt,
- b) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Ländern hergestellt, vom Hersteller oder Importeur jedoch in den 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mindestens einmal

⁷ Die Weblinks zu den *Observer Notes* des IFRS Interpretations Committee werden in der Anlage 2 zu diesem Anwendungshinweis angegeben.

⁸ **Stoff:** Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

⁹ **Gemisch:** Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

¹⁰ **Erzeugnisse:** Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

¹¹ Vgl. hierzu und im Folgenden die EU-Verordnung zu REACH.



- in Verkehr gebracht, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen, oder
- c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vom Hersteller oder Importeur vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht und galt als angemeldet im Sinne des Artikels 8, Absatz 1, erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung von Artikel 8 Absatz 1 aufgrund der Änderung durch die Richtlinie 79/831/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen, einschließlich des Nachweises, dass der Stoff von einem Hersteller oder Importeur zwischen dem 18. September 1981 und dem 31. Oktober 1993 einschließlich in Verkehr gebracht wurde.

Nicht-Phase-in-Stoffe sind das Gegenteil von Phase-in-Stoffen. Sie profitieren nicht von dem für Phase-in-Stoffe im Rahmen von REACH verfügbaren Übergangssystem und müssen daher vor Produktionsbeginn bzw. vor ihrer Einfuhr registriert werden.

Nachgeschalteter Anwender ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung ausgenommener Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender.

Von nachgeschalteten Anwendern wird die Einschätzung der Sicherheit bei der Verwendung der Stoffe verlangt, die hauptsächlich auf Informationen ihrer Lieferanten beruht, sowie die Anwendung von entsprechenden Risikovorsorgemaßnahmen.

Registrierung durch die Hersteller oder Importeure vor Produktion bzw. Inverkehrbringen der Stoffe

Registrierung bedeutet, dass ein Hersteller oder Importeur bei der Agentur ein Registrierungsdossier eingereicht und keinen Hinweis auf Unvollständigkeit erhalten hat. Dies hat weder automatisch zur Folge, dass das Dossier die Rechtsvorschriften erfüllt, noch bedeutet es, dass alle Eigenschaften des registrierten Stoffes ermittelt wurden.

Es gibt eine allgemeine Verpflichtung für Hersteller und Importeure von Stoffen, ein Registrierungsdossier bei der Agentur für jeden Stoff einzureichen, der in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder eingeführt wird.

Um die allgemeinen Kosten des Programms gering zu halten, besteht für die Registranten die Möglichkeit, die Informationen über die gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes und seine Einstufung gemeinsam einzureichen. In diesen Fällen können die Registranten, wenn sie damit einverstanden sind, auch den Stoffsicherheitsbericht gemeinsam einreichen (**gemeinsame Einreichung**). Dahinter steht die Absicht, dass die Registranten bei der gemeinsamen Vorbereitung des Dossiers kostensparend vorgehen können.

Registriert ein Unternehmen einen Stoff nicht, hat dies zur Folge, dass dieses Unternehmen diesen Stoff nicht länger herstellen oder einführen darf. Hersteller und Importeure von Stoffen müssen für ihre Kunden Informationen über die Stoffe, die sie herstellen bzw. einführen, bereitstellen. Sie sind verpflichtet, die Risiken, die mit dem Gebrauch der Stoffe verbunden sind, einzuschätzen und ihren Kunden Leitlinien für den sicheren Umgang mit den Stoffen zu geben.



„Registrierung“ bedeutet für die Hersteller und Importeure die Einreichung folgender Dokumente:

- ein **technisches Dossier**¹², für Stoffe, die in Mengen von 1 Tonne oder mehr hergestellt oder eingeführt werden, und
- einen **Stoffsicherheitsbericht**¹³, für Stoffe, die in Mengen von 10 Tonnen oder mehr hergestellt oder eingeführt werden.

Für die Verwendung und das Inverkehrbringen besonders besorgniserregender Stoffe wird eine **Zulassung** verlangt. Diese Stoffe haben gefährliche Eigenschaften von solch hohem Ausmaß, dass es unbedingt erforderlich ist, sie zentral durch einen Mechanismus zu kontrollieren, der gewährleistet, dass die Gemeinschaft die Risiken ihrer tatsächlichen Verwendung entsprechend feststellt, überprüft und dann darüber entscheidet.

Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller aufzeigen kann, dass das mit der Verwendung des Stoffes verbundene Risiko ausreichend beherrscht wird. Ist dies nicht der Fall, kann sie dennoch erteilt werden, wenn der sozioökonomische Nutzen die Risiken überwiegt und es keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien gibt.

Gemeinsame Nutzung von Daten und Kostenteilung zwischen den Registranten

Um Wirbeltierversuche möglichst gering zu halten, wird die **gemeinsame Nutzung von Daten** für solche Tierversuche vorgeschrieben. Für andere Versuche wird die gemeinsame Nutzung von Daten auf Verlangen anderer Registranten vorgeschrieben. Die früheren und potenziellen Registranten müssen sich nach Kräften darum bemühen, zu gewährleisten, dass die Kosten für die gemeinsame Nutzung der Informationen in gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise festgelegt werden.

Von den Behörden vorgenommene Bewertung und Beschränkungen

Die **Bewertung** wird von der Agentur für Versuchsvorschläge von Unternehmen oder zur Prüfung der Erfüllung der Registrierungsanforderungen vorgenommen. Die Agentur koordiniert die Stoffbewertung der Behörden, um vermeintlich gefährliche Chemikalien zu ermitteln. Diese Beurteilung kann später für die Vorbereitung von Vorschlägen für Beschränkungen oder die Zulassung verwendet werden.

Die **Beschränkungen** stellen ein Regulierungsverfahren dar, mit dem die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe entweder Bedingungen unterworfen oder verboten werden. Damit dienen die Beschränkungen als Sicherheitsnetz, um gemeinschaftsweite Risiken, die anders nicht angemessen beherrscht werden können, zu bewältigen.

Im Zusammenhang mit REACH entstehende Ausgaben

Unternehmen müssen für jeden bei der Agentur gemäß der Verordnung registrierten Stoff eine **Registrierungsgebühr** entrichten.

Zusätzlich zur Registrierungsgebühr können für das Unternehmen folgende Ausgaben entstehen (Hinweis: diese Ausgaben sind in der Verordnung nicht detailliert aufgeführt, daher erhebt die nachfolgende Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Vorbereiten des technischen Dokuments und des Stoffsicherheitsberichts (z.B. interne und externe Dokumentationskosten),

¹² Das **technische Dossier** enthält u.a. Informationen über die Eigenschaften, Verwendungen und Einstufung eines Stoffes sowie Leitlinien für die sichere Verwendung.

¹³ Der Stoffsicherheitsbericht für Stoffe, die in Mengen von 10 Tonnen oder mehr hergestellt oder eingeführt werden, dokumentiert mögliche Gefahren und die Einstufung eines Stoffes und die Beurteilung, ob der Stoff ein hohes Risiko beinhaltet.



- Durchführung der Stoffsicherheitsbeurteilung (z.B. interne und externe Laboruntersuchungen), und
- IT-Kosten zur Nachverfolgung von Informationen, die für die REACH-Registrierung und das Lieferkettenmanagement erforderlich sind.

Anlage 2 - Weblinks

Auf die EU-Verordnung kann mittels der vom Umweltbundesamt betriebenen Internetseite mit der Adresse „www.reach-info.de/verordnungstext.htm“ zugegriffen werden (die jeweils aktuelle Version der Verordnung wird als „Konsolidierte Fassung REACH-Verordnung“ bereitgestellt; Stand: Juni 2013).

Die *Observer Notes* des IFRS Interpretations Committee zu REACH vom November 2008 sowie vom März und Mai 2009 sind wie folgt abrufbar (Stand: März 2013):

<http://www.ifrs.org/Current-Projects/IFRIC-Projects/Pages/meeting-archive.aspx>.